



KREISSTADT SIEGBURG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8/5

"Wohnen am Deichhaus"



Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Baugebiet mit Zweckbestimmung „Wohnen“**
 1. Innerhalb des Baugebietes sind Wohnnutzungen und Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.
 2. Ausnahme sind sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.
 3. Unter entsprechender Anwendung des § 9 (2) BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
Grundflächenzahl
 Die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Grundflächenzahl darf nur durch Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage, Keller- und Technikräume etc.) bis zu einem Höchstwert von 0,8 überschritten werden.
Höhe der baulichen Anlagen
 Maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Meter über NHN bei Satteldächern.
 Maximale Gebäudehöhe (GH) in Meter über NHN bei Flachdächern.
 Ferner wird festgesetzt, dass die weitestgehende Gestaltung der Dächer und Fassaden und bestimmter Bauteile baulicher Anlagen und Gebäude im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohnen am Deichhaus" auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans vorzunehmen ist.
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude bis zu einem Abstand von 6 m zur westlichen Grundstücksgrenze ohne Abstand an die Grenze zu bauen.
- 4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 BauO NRW)**
Dachgestaltung
 Zulässig sind Flach- und Satteldächer mit einer Neigung von 20 - 45° auszuführen.
Weitergehende gestalterische Festsetzungen
 Ferner wird festgesetzt, dass die weitestgehende Gestaltung der Dächer und Fassaden und bestimmter Bauteile baulicher Anlagen und Gebäude im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohnen am Deichhaus" auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans vorzunehmen ist.
- 5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Im Bereich der Baugrundstücke sind alle Flächen, die nicht von baulichen Anlagen überbaut sind, dauerhaft zu begrünen. Bei der Pflanzung von Gehölzen sind Arten der unten angeführten Gehölzliste zu verwenden.
 Die Flachdächer auf dem östlichen Gebäude der Wohnanlage sowie über dem Einfahrtbereich der Tiefgarage sind mit einer Dachbegrünung zu versehen.
 Fallarbeiten bzw. die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet sind in der Zeit vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März gestattet. Müssen Fallarbeiten bzw. Gehölze außerhalb dieser Zeit durchgeführt bzw. beseitigt werden, so erfolgt die Freigabe durch die Stadt Siegburg auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme. Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ist in Kenntnis zu setzen.

| | |
|--|--|
| Winterlinde Vogelkirsche Bergahorn Spitzahorn | (Tilia cordata) (Prunus avium) (Acer pseudoplatanus) (Acer platanoides) |
|--|--|

| | |
|--|--|
| Bäume II. Ordnung Eberesche Hainbuche Feldahorn Wildapfel Traubenkirsche Hängebirke Bergulme | (Sorbus aucuparia) (Carpinus betulus) (Acer campestre) (Malus sylvestris) (Prunus padus) (Betula pendula) (Ulmus glabra) |
|--|--|

| | |
|---|---|
| Sträucher Stachelbeere Schwarze Johannisbeere Rote Johannisbeere Schwarzer Holunder Traubenholunder Hasel Faulbaum Gem. Schneeball Ein- und Zweiflügeliger Weißdorn Sohle Hundrose Rosa canina Kreuzdorn Heckenkirsche Pflaflenhilchen Bluthornstrauch Kornelkirsche Gehölz-Hartriegel Liguster Eibe Hainbuche Feldahorn Rotbuche | Rubus uva-crispa Ribes nigrum Ribes sylvestre Sambucus nigra Sambucus racemosa Corylus avellana Rhamnus frangula Viburnum opulus Crataegus monogyna, -laevigata Prunus spinosa Taxus baccata Rhamnus catharticus Lonicera xylosteum Euonymus europaeus Cornus sanguinea Cornus mas Cornus stolonifera "Flaviramea" Ligustrum vulgare Taxus baccata Carpinus betulus Acer campestre Fagus sylvatica |
|---|---|

6. Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallschutz-Vorkerhungen zum Gewerblärm
 In den mit A gekennzeichneten Bereichen sind in schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer etc.) nur Festverglasungen, nur zu Reinigungs-zwecken offenbare Fenster oder Prallscheiben zulässig.

Ausnahme im Baugenehmigungsverfahren

Es können Ausnahmen von den oben getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Lärmquelle, die die oben beschriebenen Vorkerhungen erforderlich macht, dauerhaft verlagert oder beseitigt wird.

Schallschutz-Vorkerhungen zum Verkehrslärm

Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichs III sind Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen des Straßenverkehrs im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 46 BauO NRW baulicher Schallschutz entsprechend der DIN 4109, Abschnitt 5 (Stand Januar 2018) vorzusehen. Die erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen ergibt sich nach der DIN 4109 aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln (Außenlärmpegel La (außen) 61 - 65 dB(A)). Die Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{tr,w} der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Formel:

$$R_{tr,w} = L_a - K_{min}$$

Mit:
 L_a maßgeblicher Außenlärmpegel, gemäß DIN 4109-2: 2018, 4.4.5
 K_{min} = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
 K_{min} = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches
 K_{min} = 35 dB für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:
 R_{tr,w} = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
 R_{tr,w} = 30 dB für Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches.

| | |
|-------------------------|----------------------|
| Gehölzliste | |
| Bäume I. Ordnung | |
| Stieleiche | (Quercus robur) |
| Traubeneiche | (Quercus petraea) |
| Rotbuche | (Fagus sylvatica) |
| Esche | (Fraxinus excelsior) |

In dem mit B gekennzeichneten Bereich sind zusätzlich zu den oben angeführten Vorkerhungen zu den Außenbauteilen, in Schlafräumen Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern keine Lüftungsmöglichkeiten über eine andere, unbelastete Gebäudeseite vorhanden ist.

Nachweis im Baugenehmigungsverfahren

Im Baugenehmigungsverfahren ist der fachgutachterliche Nachweis zur Einhaltung der vorstehenden Festsetzungen zum Lärmschutz zu erbringen.

Ausnahmen im Baugenehmigungsverfahren

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass insbesondere gegenüber den Lärmquellen abgeschirmen oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen - geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

Hinweise

Archäologie
 Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt als untere Denkmalbehörde oder dem LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51449 Overath, Tel.: 0226/9030-0, Fax: 0226/9030-22 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bodenschutz / Altlasten
 Gemäß der orientierenden umwelttechnischen Untersuchung durch die Firma GEO CONSULT sind im Plangebiet Bodenbelastungen vorhanden. Diese befinden sich in Auffüllungen unter dem Oberboden. Aus gutachterlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine wohnbauliche Nutzung des Grundstücks, solange die Auffüllungen nicht dauerhaft freigelegt werden. Der größte Teil der Auffüllungen wird im Zuge der Baumaßnahme ausgetauscht bzw. überbaut. In den von der Baubearbeitung ausgenommenen Bereichen sind je nach Nutzung ggf. weitere Maßnahmen (oberflächlicher Boden-austausch, Grabsperre) erforderlich. Wichtig ist die Unterbrechung des Wirkungspfad Boden-Mensch im Bereich aller Freiflächen. Hierfür wird auf einer Grabsperre (Schottertschicht, Geotextil) eine mindestens 35 cm mächtige Oberbodenschicht aufgebracht, die die Vorsorgeweite der BBSchV enthält (chemische Untersuchung erfolgt vor dem Aufbringen). Ein vollständiger Boden-austausch ist nach gutachterlicher Auffassung nicht angezeigt.
 Gemäß Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises ist zusätzlich Folgendes beachtlich. Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten.
 Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschuttaltes oder organoleicht auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumenemulsion sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
 Die Entsorgungswege des anzu-fahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz- Sachgebiet „geruchliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungslage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Hochwasserschutz:
 Das o. g. Vorhaben befindet sich im Hochwassergefährdungsbereich der Sieg. Bei seltenen Abflussereignissen (HW100) sowie bei Versagen der technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (ab einem HW100) ist eine Überflutung des Bereiches nicht grundsätzlich auszuschließen. Daher wird auf § 78b Abs. 1 Nr. 2 sowie § 78c Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen.

Lärmbelastungen
 Das Plangebiet ist durch Gewerbe- und Verkehrslärm partiell belastet. Zur Wahrung der Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen wurde in dieser Gemengelage im Benehmen mit der Stadt Siegburg gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm eine Zwischenverbindung vorgenommen, die die relevanten Immissionsrichtwerte auf 57,5 dB(A) tags und 42,5 dB(A) nachts festlegt.

Kampfmittel
 Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Zu beachten ist in diesem Fall auf der Internetseite (Bezirksregierung Düsseldorf) das Merkblatt für Baugrundergriffe.

Einsicht in technische Regelwerke
 DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplan-Urkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Planungs- und Bauaufsichtsam der Kreisstadt Siegburg während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Plangrundlage
 Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom überein. Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Verfahrensvermerk
1. Aufstellungsbeschluss
 Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8/5 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde am 26.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung
 In der Zeit vom 12.04 bis 11.05.2021 ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Ort und Dauer wurden am 26.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt worden.

Siegburg, den Bürgermeister

3. Beschluss der öffentlichen Auslegung
 Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8/5 mit Begründung und Umweltbericht wurde am 02.12.2021 gefasst.

Siegburg, den Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung
 Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 durchgeführt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß den Bestimmungen des BauGB und der Hauptsatzung der Stadt Siegburg am 14.01.2022.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.01.2022 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Siegburg, den Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Siegburg hat am den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8/5, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Siegburg, den Bürgermeister

6. Ausfertigung
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8/5 mit seinen Festsetzungen durch Text, Farbe und Schrift einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Stadt Siegburg vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurden. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgeteilt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Siegburg, den Bürgermeister

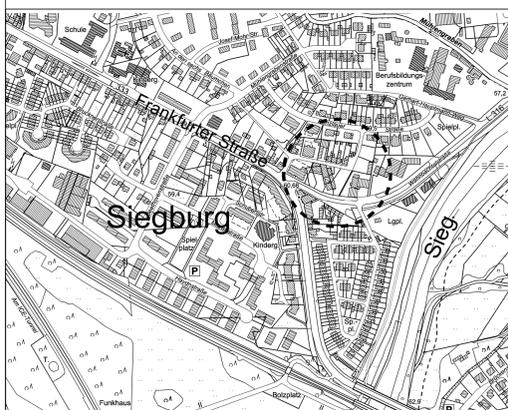
7. Bekanntmachung/Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am entsprechend der Bestimmung des BauGB und der Hauptsatzung der Stadt Siegburg bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8/5 in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Siegburg, den Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 und am 01. Januar 2019 (GV. NRW. 218 S. 421). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.
GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1954 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1833), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.
 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015.
Planzeichenverordnung (PlanZV 90): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört ein Vorhaben- und Erschließungsplan.

Übersicht 1 : 5000



1. Zeichnerische Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 Baugebiet Wohnen
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 0,6 maximal zulässige Grundflächenzahl
 FH 72,00 m ü NNH max. zulässige Firsthöhe in Meter über NHN
 GH 67,00 m ü NNH max. zulässige Gebäudehöhe in Meter über NNH
 WH 67,70m ü NNH max. zulässige Wandhöhe in Meter über NHN
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 a abweichende Bauweise
 Baugrenze
- 4. Dachgestaltung**
 Sattel-/ Flachdächer

5. Sonstige Planzeichen

- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.
 - Tiefgarage
 - Sichtschutzwand
 - Umgrünung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkerhungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 - Lärmpegelbereich
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Nutzungsablenkung**
- | | |
|--------|-------------------------------------|
| Wohnen | a |
| 0,6 | FH 72,00 m ü NNH GH 67,70m ü NNH |
| SD, FD | SD 20 - 45' |
- Nutzungsablenkung**
- | | |
|------------------|----------------------|
| Wohnen | abweichende Bauweise |
| Grundflächenzahl | max. Firsthöhe |
| Dachgestaltung | max. Gebäudehöhe |
| | Dachneigung |

2. Zeichen der Plangrundlage und weitere Planzeichen

- vorhandene Flurstücksgrenzen / Flurstück mit Nr.
- vorhandene Gebäude / Nebengebäude
- vorhandene Geländehöhen in m ü. NNH
- vorhandene Gebäudehöhen
- Vermaßung in m
- Winkelvermaßung in Grad

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8/5
"Wohnen am Deichhaus"

| | | |
|--|---|-----------|
| Planungsbüro Schumacher GmbH Oststraße 8 D-51674 Wehrt Telefon: +49 (0) 2262 - 72050 Telefax: +49 (0) 2262 - 72056 info@pbs-schumacher.de www.pbs-schumacher.de Amtsgericht Köln HRB 94421 Gesellschaft Jürgen Schumacher, Jörg Timmermann | Projekt Nr. 1676 Datei 1676-BP bearbeitet Neuhaus gezeichnet Dmi Projektleiter Neuhaus Aufgestellt Wiehl, April 2022 | Status VE |
|--|---|-----------|